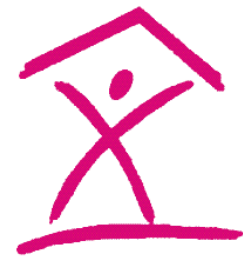


Mieterverein Dortmund und Umgebung e.V.

Kampstraße 4 · 44137 Dortmund

Tel.: 02 31/55 76 56-0 · Fax: 02 31/55 76 56-16 · www.mvdo.de



Mieter schützen
Mieter nützen!

Beitrittserklärung für Wohnraummietverhältnisse

Beitragsfreie Mitgliedschaft für Lebenspartner und weitere Mitglieder von Wohngemeinschaften

In Verbindung mit der bestehenden beitragspflichtigen Mitgliedschaft von

Name _____ Vorname _____ Mitgliedsnr. _____

erkläre ich meinen Beitritt zum Mieterverein Dortmund Umgebung e.V., dessen Satzung ich anerkenne. Ich beantrage als Haushaltsangehöriger gemäß § 5.3a) der Vereinssatzung die beitragsfreie Mitgliedschaft. Mir ist bekannt, dass die Mitgliedschaft mit Auflösung des gemeinsamen Hausstandes gemäß §4.2a) der Vereinssatzung endet und dass ich in diesem Fall zur sofortigen Mitteilung über die Auflösung des gemeinsamen Hausstandes verpflichtet bin.

Mitglied wird

Herr Frau

Familienname

Vorname

Straße

PLZ/Wohnort

Geburtsdatum

Telefon

e-Mail

Datum

Unterschrift

Datenschutz

Ihre persönlichen Angaben werden nur vereinsintern zum Zwecke der Mitgliederverwaltung gespeichert und ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben.

Auszug aus der Satzung

§ 4 - Aufnahme, Austritt, Ausschluß

1. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die vom Vorstand anzunehmen ist. Die vorzeitige Aushändigung des Mitgliedsausweises ersetzt die Annahme durch den Vorstand nicht. Die Annahme erfolgt, falls nicht binnen einer Frist von 3 Monaten die Aufnahme schriftlich gegenüber des/der Bewerbers/In durch den Vorstand abgelehnt wird. Der/die Bewerber/In ist an seinen/ihren Antrag bis zur Ablehnung durch den Vorstand gebunden.

2. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Kündigung.

Eine Kündigung wird frühestens nach Ablauf von 2 vollen Kalenderjahren nach der Aufnahme wirksam. Sie kann nur schriftlich mit vierteljährlicher Frist bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die beitragsfreie Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Beitragspflichtigen oder mit der Auflösung des gemeinsamen Hausstandes. Die Mitglieder sind zur sofortigen Mitteilung über die Auflösung des gemeinsamen Hausstandes an den geschäftsführenden Vorstand verpflichtet. Das beitragsfreie Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Übernahme der Beitragspflicht als ordentliche Mitgliedschaft fortsetzen; hierzu genügt eine schriftliche Anzeige an den Vorstand.

- b) durch Tod.

- c) durch Ausschluß.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist oder wenn sein Verhalten sich mit den Zwecken und Zielen des Vereins nicht vereinbaren läßt oder das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt.

Der Ausschluß erfolgt endgültig durch Beschluß des Vorstandes. Er ist dem Mitglied unter Angabe mitzuteilen.

Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des Vereins. Er ist auf Verlangen des Vorstands oder Beauftragten des Vorstands vorzuzeigen oder herauszugeben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist er zurückzugeben.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsen den Mitgliedern folgende Rechte:
 - a) Die Mitglieder erhalten kostenlose Beratung in allen Miet- und Wohnungsfragen.

Der Verein kann seine Mitglieder in gerichtlichen Verfahren, soweit rechtlich zulässig, vertreten. Umfang der Vertretung und Kostenerstattungen regelt eine Vertretungsordnung, die durch den Vorstand zu erlassen ist.

- b) Wenn es sich um die Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung handelt und der Verein ein besonderes Interesse an der Durchführung der Sache hat, erhalten Mitglieder Rechtsschutz auf Kosten des Vereins vor Gericht und Behörden. Dies geschieht im Einzelfall auf besonderen Vorstandsbeschluß.
 - c) Im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten unterrichtet der Verein die Mitglieder insbesondere über aktuelle miet- und wohnungspolitische Fragen durch eine eigene Vereinszeitung.
 - d) Jedes Mitglied erhält ein Satzungs exemplar.
 - e) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Mitglieds möglich.
 - f) Mitglieder, die auch VermieterInnen sind, erhalten in ihrer Eigenschaft als VermieterInnen keinerlei Leistung gemäß § 5.
3. Aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsen den Mitgliedern folgende Verpflichtungen:
 - a) Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt eine Aufnahmegebühr und einen ordentlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages bestimmt der Vorstand. Er kann diese mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr abändern. Eine mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft lebende Person kann auf seinen Antrag Mitglied werden, ohne einen Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Diese beitragsfreie Mitgliedschaft ist an die Dauer der häuslichen Gemeinschaft gebunden.
 - b) Die Aufnahmegebühr ist bei der Anmeldung zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist im Januar eines jeden Jahres fällig. Dieser ist grundsätzlich eine Bringschuld und für ein Jahr im voraus zu bezahlen. Die Eingruppierung der Mitglieder in eine andere Beitragsklasse ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren ist in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, die jedem Mitglied bei Aufnahme in den Verein auszuhändigen ist.
 - c) Adressenänderungen und gegebenenfalls Änderungen der Bankverbindung sind der Geschäftsstelle rechtzeitig mitzuteilen.
 - d) Von auswärts zuziehende Mitglieder, die bisher an ihrem Wohnort Mitglied eines Mietervereins waren, können als Mitglieder aufgenommen werden. Diese sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.